

DFG-Graduiertenkolleg 1681

Privatheit. Formen, Funktionen, Transformationen.

Geschäftsordnung

(Fassung verabschiedet am 18.05.2015; geändert am 19.10.2015)

Inhalt

Abschnitt 1 – Grundlegendes	2
§ 1 Name des Forschungsprojekts und Sitz der Forschungseinrichtung	2
§ 2 Zweck des GKP	2
§ 3 Mitglieder des GKP	3
§ 4 Aufnahme in das GKP, Umfang und Dauer der Förderung und Austritt	3
Abschnitt 2 – Organe des Graduiertenkollegs „Privatheit“	4
§ 5 Organe des GKP	4
§ 6 Professorium	4
§ 7 Sprecherin oder Sprecher des GKP und stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher des GKP	5
§ 8 Großer Rat	5
§ 9 Kleiner Rat	6
§ 10 Postdoktorandin oder Postdoktorand	7
§ 11 Koordinatorin oder Koordinator	7
§ 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden	8
§ 13 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)	8
Abschnitt 3 – Interfakultäres Graduiertenkolloquium	9
§ 14 Funktionsweise	9
§ 15 Einberufung	9
§ 16 Protokoll	9
Abschnitt 4 – Anschubförderung	9
§ 17 Voraussetzungen und Modalitäten der Anschubförderung	9
§ 18 Mentorinnen oder Mentoren	10
§ 19 Fristen	11

§ 20 Verfahren nach Eingang des Antrags und Entscheidungsfindung.....	11
Abschnitt 5 – Kooptierte Mitglieder.....	11
§ 21 Aufnahmebedingungen.....	11
§ 22 Einbindung der kooptierten Mitglieder in das GKP.....	12
Abschnitt 6 – Öffentlichkeitsarbeit.....	12
§ 23 Zweck.....	12
§ 24 Newsletter.....	12
Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen.....	12
§ 25 Grundordnung der Universität Passau.....	13
§ 26 Änderung der Geschäftsordnung.....	13
§ 27 Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	13

Abschnitt 1 – Grundlegendes

§ 1 Name des Forschungsprojekts und Sitz der Forschungseinrichtung

(1) Das Forschungsprojekt führt den Namen „DFG-Graduiertenkolleg 1681 Privatheit. Formen, Funktionen und Transformationen.“.

(2) Das DFG-Graduiertenkolleg 1681 Privatheit. Formen, Funktionen und Transformationen. hat seinen Sitz an der Universität Passau.

(3) ¹Das DFG-Graduiertenkolleg 1681 Privatheit. Formen, Funktionen und Transformationen. kann als DFG-Graduiertenkolleg „Privatheit“ bezeichnet werden. ²Es kann als GKP abgekürzt werden, wenn dies unmissverständlich ist.

§ 2 Zweck des GKP

(1) ¹Das GKP widmet sich der Grundlagenforschung zu Fragen der Privatheit, wobei ein Schwerpunkt auf einer interdisziplinären Forschung aus rechtswissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Perspektive liegt. Dabei geht es insbesondere um die möglichst umfassende Sondierung, kritische Bewertung und konstruktive Weiterentwicklung von Privatheitskonzepten mit dem Ziel einer integrativen Theorie, die Parameter von Privatheit beschreibt und deren Interaktion nachvollziehbar macht. ²Die Forschung des GKP umschließt die vier Bereiche

1. Begriff der Privatheit
2. Medien & Privatheit

3. Kultur(en) & Privatheit

4. Raum & Privatheit.

(2) Die Ziele des GKP sollen durch die gleichberechtigte kollaborative und interdisziplinäre Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Passau erreicht werden.

(3) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden durch das GKP im Rahmen seiner Ausstattung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziell unterstützt und durch die Universität Passau organisatorisch und fachlich betreut.

§ 3 Mitglieder des GKP

Das GKP setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

1. Kollegiatinnen und Kollegiaten,
2. Professorinnen und Professoren,
3. Koordinatorin bzw. Koordinator und
4. Postdoktorandin bzw. Postdoktorand.

§ 4 Aufnahme in das GKP, Umfang und Dauer der Förderung und Austritt

(1) Das GKP richtet sich an deutsche und internationale Graduierte, die sich zunächst durch ihr fachliches Profil auszeichnen und die ein im zeitlichen Rahmen der Förderung realisierbares, interdisziplinär anschlussfähiges Forschungskonzept vorlegen können, welches sich an dem thematischen Forschungsschwerpunkt des GKP orientiert und herausragende Forschungsergebnisse verspricht.

(2) Die Aufnahme in das GKP erfolgt in dem folgenden Verfahren:

1. Ausschreibung des zu vergebenden Stipendiums oder der zu vergebenden Stipendien
2. Vorauswahl durch den Großen Rat
3. Einladung der Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch
4. Kurzvortrag der Bewerberinnen oder Bewerber über das Dissertationsthema mit anschließender Fragerunde
5. Beschluss über die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber und deren Aufnahme in das Förderungsprogramm durch den Großen Rat

(3) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

(4) Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.200,00 EUR monatlich zzgl. eines Sachkostenzuschusses.

(5) ¹Die Aufnahme in das GKP als Kollegiatin oder Kollegiat erfolgt zunächst für zwei Jahre.

²Die Förderungszeit kann um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern die Kollegiatin oder der Kollegiat zum Ende der Zweijahresfrist positiv evaluiert wird. ³Für eine erfolgreiche Evaluation muss ein schriftlicher Arbeitsfortschrittsbericht mit einem detaillierten Arbeitsplan für die neu beantragte Förderzeit angefertigt und durch den Betreuungsausschuss positiv bescheinigt werden. ⁴Zusätzlich hält die Kollegiatin oder der Kollegiat im Interfakultären Graduiertenkolloquium (IGK) einen Vortrag über ihren oder seinen Arbeitsfortschritt.

(6) Näheres wird durch die Betreuungsvereinbarung und den Stipendiumsvertrag nach Maßgabe des DFG-Vordrucks 2.22 sowie des DFG-Vordrucks 2.10 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(7) ¹Nach Ablauf der Förderungsdauer wird der Austritt aus dem GKP automatisch vollzogen.

²Die Förderungsdauer kann um maximal ein halbes Jahr durch Gewährung einer Anschubfinanzierung nach Maßgabe des Abschnitts 4 dieser Geschäftsordnung verlängert werden.

Abschnitt 2 – Organe des Graduiertenkollegs „Privatheit“

§ 5 Organe des GKP

(1) Organe der GKP sind

1. das Professorium,
2. die Sprecherin oder der Sprecher,
3. die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher,
4. der große Rat,
5. der kleine Rat,
6. die Postdotorandin oder der Postdotorand,
7. die Koordinatorin oder der Koordinator,
8. die Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden und
9. die Betreuungsausschüsse (Thesis Committees).

(2) Hierbei bilden Nr. 2 und Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7 sowie Nr. 8 eine eigene Vertretergruppe.

§ 6 Professorium

(1) ¹Das Professorium setzt sich aus maximal zehn Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät zusammen. ²Die Mitglieder des Professoriums sollen zur selben Anzahl aus den jeweiligen Fakultäten entstammen.

(2) Aufgabe des Professoriums ist die strategische Ausrichtung des GKP.

(3) ¹Das Professorium tritt einmal im Semester zusammen. ²Die Ladung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher per E-Mail mindestens vier Wochen vor einer Sitzung. ³Aus Gründen der Eilbedürftigkeit kann von dieser Frist abgewichen werden.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher.

(5) ¹Ausscheidende Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss des Professoriums durch andere Professorinnen oder Professoren der Universität Passau ersetzt werden. ²Ein ausscheidendes Mitglied kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Professoriums den Status „assoziertes Mitglied“ verliehen bekommen. ³Assoziierte Mitglieder sind zur Teilnahme am Interfakultären Graduiertenkolloquium berechtigt, sie bekommen das korrespondierende Protokoll zugeschickt und werden zu den Veranstaltungen des GKP geladen.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher des GKP und stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher des GKP

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher des GKP und die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher des GKP sind Mitglieder des Professoriums.

(2) ¹Die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind die Leitung und die Vertretung des GKP nach außen. ²Der Sprecherin oder dem Sprecher obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, die für das GKP keine grundsätzliche Bedeutung haben. ³Die Sprecherin oder der Sprecher vollzieht die Beschlüsse des Großen Rates.

(3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher wird aus dem Kreis des Professoriums in geheimer Wahl durch den Großen Rat bestimmt. ²Gewählt ist die Person, die hierbei die meisten Stimmen, mindestens jedoch eine einfache Mehrheit der Stimmen, auf sich vereinigt.

(4) Nach einer halben Förderperiode sollen die Sprecherin oder der Sprecher aus der jeweils anderen Fakultät gewählt werden (Rotationsprinzip).

(5) ¹Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher vertritt die Sprecherin oder den Sprecher des GKP im Fall ihrer oder seiner Verhinderung. ²Abs. 3 der Geschäftsordnung findet entsprechend Anwendung. ³Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher muss der jeweils anderen Fakultät als die Sprecherin oder der Sprecher entstammen.

(6) In den von der Sprecherin oder dem Sprecher geleiteten Sitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum der Sprecherin oder des Sprechers.

§ 8 Großer Rat

(1) Der Große Rat setzt sich aus dem Professorium, der Vertretung der Promovierenden, der Postdoktorandin oder dem Postdoktoranden und der Koordinatorin oder dem Koordinator zusammen.

(2) ¹Der Große Rat nimmt die in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

²Darüber hinaus obliegt dem Großen Rat die strategische Planung und Gestaltung des Studien-, Qualifikations- und Betreuungsprogramms sowie die Initiierung neuer Forschungsprojekte.

(3) ¹Der Große Rat beschließt in Sitzungen. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Ladung erfolgt per E-Mail, mindestens eine Woche vor einer Sitzung durch die Koordinatorin oder den Koordinator.

(4) ¹Beschlüsse erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen. ³Eine Stimmrechtsübertragung außerhalb der eigenen Vertretergruppe ist unzulässig. ⁴Eine kumulative Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher.

§ 9 Kleiner Rat

(1) Der Kleine Rat setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher, der Vertretung der Promovierenden, der Postdoktorandin oder dem Postdoktoranden und der Koordinatorin oder dem Koordinator zusammen.

(2) Dem Kleinen Rat obliegt die Entscheidung über die Angelegenheiten, die für das GKP grundsätzliche Bedeutung haben und für die keine Beteiligung des Großen Rates des GKP vorgesehen ist.

(3) ¹Der Kleine Rat beschließt in Sitzungen. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Ladung erfolgt per E-Mail, mindestens eine Woche vor einer Sitzung durch die Koordinatorin oder den Koordinator.

(4) ¹Beschlüsse erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen. ³Eine Stimmrechtsübertragung außerhalb der eigenen Vertretergruppe ist unzulässig.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher.

§ 10 Postdoktorandin oder Postdoktorand

(1) ¹Die Postdoktorandin oder der Postdoktorand steht neben dem Betreuungsausschuss als weiterer Ansprechpartner der Kollegiatinnen und Kollegiaten zur Verfügung. ²Sie oder er vermittelt zwischen den Graduierten und den beteiligten Professorinnen und Professoren, berät die Kollegiatinnen und Kollegiaten in allgemeinen, promotionsbezogenen Fragen und veranstaltet nach Bedarf Arbeitstreffen zu theoretisch-methodischen oder methodologischen Fragen.

(2) ¹Der Postdoktorandin oder dem Postdoktoranden obliegt die Planung und Leitung des interdisziplinären Vertiefungsseminars. ²Weiterhin ist es Aufgabe der Postdoktorandin oder des Postdoktoranden die wissenschaftlichen Perspektiven und Schwerpunkte des Kollegs, die im Großen Rat konzipiert wurden, konkret zu planen und umzusetzen. ³Neben der wissenschaftlichen Konzeption von Konferenzen und Vortragsreihen betrifft dies auch die Organisation und die Durchführung von Workshops und die Vernetzung mit anderen Forschungseinrichtungen. ⁴Zudem ist es ihre oder seine Aufgabe das eigene Forschungsprojekt umzusetzen, mit dem sie oder er sich beim GRK bewarb.

(3) ¹Voraussetzungen für die Besetzung sind eine erfolgreiche Promotion und ausgewiesene spezielle Fach- und Methodenkenntnisse. ²Neben einer Projektskizze im Umfang von ca. 15 Seiten kann die Kompetenz in der Hochschullehre durch ein Lehrportfolio ergänzt werden.

(4) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Große Rat. ²Die Frauenbeauftragte der Universität Passau kann am Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

(6) Die Stelle der Postdoktorandin oder des Postdoktoranden soll alle zwei Jahre mit einer neuen Person besetzt werden.

(7) Näheres wird durch einen Arbeitsvertrag geregelt.

§ 11 Koordinatorin oder Koordinator

(1) ¹Der Koordinatorin oder dem Koordinator obliegt die Unterstützung der Organe des GKP sowie der Kollegiatinnen und Kollegiaten durch Konzeptions-, Organisations- und Verwaltungsleistung, Koordination und Vermittlung. ²Ferner zählen zu den Aufgaben die Durchführung von Steuerungstätigkeit, die Koordination und Kommunikation in Abstimmung mit den Organen des GKP, die sachliche Organisation und Koordination von Veranstaltungen wie Workshops und Tagungen sowie die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung von Sitzungen der Organe sowie die Betreuung der Kollegiatinnen und Kollegiaten in allgemeinen Fragen.

(2) ¹Die Koordinationsstelle ist an dem Lehrstuhl der Sprecherin oder des Sprechers einzurichten. ²Die Besetzung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher veranlasst.

§ 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden

(1) ¹Aufgabe der Vertreterinnen oder der Vertreter der Promovierenden ist die Interessenvertretung der Kollegiatinnen und Kollegiaten in den Gremien des GKP sowie die Vertretung nach außen. ²Die Vertretung der Promovierenden besteht aus zwei Personen, von denen jeweils eine Person der Juristischen Fakultät und eine der Philosophischen Fakultät angehört. ³Sie nehmen diese Aufgabe gleichrangig wahr.

(2) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden werden in geheimer Wahl durch die Kollegiatinnen und Kollegiaten bestimmt. ²Die Wahlberechtigten können jeweils zwei Stimmen für die zur Wahl stehenden Personen abgeben. ³Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(4) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Promovierenden benennen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 13 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) Aufgabe eines Betreuungsausschusses (Thesis Committee) ist die fachliche Unterstützung und Überprüfung der Kollegiatinnen und Kollegiaten bei ihren Promotionsvorhaben.

(2) ¹Die Betreuungsausschüsse setzen sich aus einer Fachgutachterin oder einem Fachgutachter und zwei weiteren Mitgliedern des Kollegiums zusammen. ²Es müssen sowohl Mitglieder der Juristischen Fakultät als auch der Philosophischen Fakultät vertreten sein. ³Die Betreuungsausschüsse werden von der Sprecherin oder dem Sprecher eingerichtet.

(3) ¹Der Betreuungsausschuss ist zur regelmäßigen fachlichen Beratung der Promovierenden sowie zu regelmäßigen (mindestens halbjährlich stattfindenden) Gesprächen zwecks Überprüfung des Arbeitsfortschritts und der Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes verpflichtet. ²Der Sprecherin oder dem Sprecher obliegt die Schlichtung bei Konflikten zwischen Promovierenden und Betreuungsausschüssen.

(4) ¹Der Betreuungsausschuss wie auch die Kollegiatinnen und Kollegiaten verpflichten sich in einer Betreuungsvereinbarung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. ²In der Betreuungsvereinbarung werden ferner das Thema, der angestrebte Zeitraum der Bearbeitung, das Studienprogramm, weitere Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Arbeitsbedingungen und eventuell weitere Maßnahmen (z.B. zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit) fixiert.

Abschnitt 3 – Interfakultäres Graduiertenkolloquium

§ 14 Funktionsweise

(1) Das Interfakultäre Graduiertenkolloquium (IGK) dient als zentrales Element der Vernetzung der Kollegiatinnen und Kollegiaten mit den Professorinnen und Professoren. Im IGK werden fortlaufend die Arbeitsergebnisse der Kollegiatinnen und Kollegiaten präsentiert und überprüft. Es dient als wesentlicher Baustein der zeitlichen Strukturierung des Promotionsprozesses.

(2) Das IGK wird je nach Programmgestaltung im zeitlichen Umfang von 1 bis 2 SWS in jedem Semester durchgeführt.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher.

§ 15 Einberufung

(1) ¹Für die Einberufung des Kolloquiums ist die Koordinatorin oder der Koordinator zuständig. ²Zu laden sind alle Mitglieder des GKP.

(2) ¹Die Ladung erfolgt per E-Mail, mindestens eine Woche vor einer Sitzung. ²Aus Gründen der Eilbedürftigkeit kann von dieser Frist abgewichen werden.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher kann weitere Personen einladen, wenn dies den Zielen des GKP dient.

§ 16 Protokoll

(1) ¹Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Anfertigung obliegt der Koordinatorin oder dem Koordinator.

(2) ¹Das Protokoll ist zeitnah an die Mitglieder des GKP per E-Mail zu versenden. ²Die Sprecherin oder der Sprecher kann das Protokoll an weitere Personen versenden, wenn dies den Zielen des GKP dient.

Abschnitt 4 – Anschubförderung

§ 17 Voraussetzungen und Modalitäten der Anschubförderung

(1) ¹Das GKP kann eine begrenzte Zahl exzellenter Kollegiatinnen und Kollegiaten dabei fördern, auch nach der Promotion im Wissenschaftsbetrieb zu bleiben. ²Es stellt in diesen

Fällen ein Stipendium zur Verfügung (Anschubförderung), das es ermöglicht, ein eigenes Forschungsprojekt auszuarbeiten, das als Grundlage eines Projektantrags dienen soll. ³Die Höhe der Anschubförderung beträgt 1.300 Euro pro Monat. ⁴Die Anschubförderung wird für maximal sechs Monate vergeben.

(2) Voraussetzungen des Antrags sind

1. der Ablauf des Förderungszeitraums nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 - 7 dieser Geschäftsordnung,
2. die bereits erfolgte Einreichung der Dissertation und
3. die Anfertigung einer Projektskizze.

(3) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten fertigen eine aussagekräftige Projektskizze von ca. 8 Seiten an. ²Diese umfasst den Gegenstand, eine Problem- und Fragestellung und die Zielsetzung des Projekts, den aktuellen Stand der Forschung, die theoretische Einbettung und methodische Herangehensweise, erste Arbeitshypothesen, ein detailliertes Arbeitsprogramm und die Angabe, bei welcher Institution das Projekt eingereicht werden soll. ³Die Kandidatinnen und Kandidaten geben die Namen zweier Hochschullehrender an, die jeweils bereit sind, ein Gutachten zu verfassen. ⁴Eine dieser Personen soll Mitglied des Betreuungsausschusses der Kandidatin oder des Kandidaten sein.

(4) ¹Der Antrag auf Anschubförderung kann vor Abgabe der Dissertation eingereicht werden. ²In einem solchen Fall ist das geplante Abgabedatum der Dissertation kenntlich zu machen. ³Eine Bewilligung des Antrags erfolgt dann nur unter Vorbehalt. ⁴Die Bewilligung erhält Gültigkeit, soweit die Dissertation zu dem genannten Termin eingereicht wird. ⁵Wird dieser Termin nicht eingehalten, so ist dies schriftlich bei der Sprecherin oder dem Sprecher zu begründen. ⁶Im Falle einer solchen Verzögerung kann die Bewilligung zurückgenommen werden.

(5) ¹Der Antrag auf Anschubförderung kann bis zu einem halben Jahr nach Einreichung der Dissertation, spätestens jedoch zum Termin der Disputation gestellt werden. ²Der Start einer Anschubförderung muss spätestens 10 Monate nach Ablauf des regulären Stipendiums beginnen.

(6) Für die Zeit der Förderung bleiben die Kollegiaten Mitglieder des GKP; im Falle ihres zwischenzeitlichen Ausscheidens werden sie für die Dauer der Förderung erneut aufgenommen.

(7) Näheres wird durch einen Förderungsvertrag geregelt.

§ 18 Mentorinnen oder Mentoren

Die Mitglieder des Betreuungsausschusses fungieren im positiven Fall der Vergabe als Mentorinnen oder Mentoren des Forschungsprojekts.

§ 19 Fristen

(1) ¹Um eine nahtlose Weiterfinanzierung zu gewährleisten, soll der Antrag vier Monate, mindestens jedoch drei Monate vor dem angestrebten Starttermin der Anschubfinanzierung bei der Sprecherin oder beim Sprecher eingereicht werden. ²Die Anschubfinanzierung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

(2) ¹Die nach § 18 Abs. 3 S. 3 dieser Geschäftsordnung benannten Gutachterinnen und Gutachter haben vom Zeitpunkt der Einreichung vier Wochen Zeit, jeweils ein Gutachten von ca. zwei Seiten Umfang zu erstellen, in welchem sie die Vergabe der Anschubförderung an die Bewerberin oder den Bewerber befürworten oder ablehnen und ihre Entscheidung begründen.

§ 20 Verfahren nach Eingang des Antrags und Entscheidungsfindung

(1) ¹Die Koordinatorin oder der Koordinator prüft den Antrag auf Vollständigkeit. ²Anschließend wird dieser unverzüglich an die Professorinnen und Professoren und die Postdoktorandin oder den Postdoktoranden weitergeleitet.

(2) ¹Über die Bewilligung der Anschubförderung entscheiden das Professorium, die Postdoktorandin oder der Postdoktorand und die Koordinatorin oder der Koordinator mit einfacher Mehrheit. ²Im Falle einer Verhinderung am Auswahltermin ist die schriftliche Abgabe des Votums gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher möglich. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden sind von der Beratung ausgeschlossen.

(3) Über die Vergabe soll bis spätestens sechs Wochen vor dem angestrebten Starttermin der Anschubfinanzierung entschieden werden.

(4) Die Leitung der Sitzung zur Entscheidungsfindung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher.

Abschnitt 5 – Kooptierte Mitglieder

§ 21 Aufnahmebedingungen

(1) ¹Für die Aufnahme als kooptiertes Mitglied bedarf es einer aktiven Teilnahme am Programm des GKP. ²Dies kann unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass das kooptierte Mitglied als Organisatorin oder Organisator, als Leiterin oder Leiter, als Teilnehmerin oder Teilnehmer oder als Förderin oder Förderer von Veranstaltungen des GKP oder als Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner einzelner Projekte tätig wird.

(2) Über die Aufnahme als kooptiertes Mitglied entscheidet der Kleine Rat.

(3) Alle Mitglieder des GKP haben ein Vorschlagsrecht.

§ 22 Einbindung der kooptierten Mitglieder in das GKP

(1) Die Einbindung als kooptiertes Mitglied in das GKP erfolgt dergestalt, dass das kooptierte Mitglied, dessen Forschungsschwerpunkte und dessen Heimatinstitution sowie Webadresse oder dienstliche E-Mailadresse auf der Webseite des GKP veröffentlicht werden, das Mitglied in den Verteiler (Newsletter) des GKP aufgenommen wird und dass das kooptierte Mitglied zu den öffentlichen Veranstaltungen des GKP eingeladen wird.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher kann kooptierte Mitglieder zu den IGK einladen.

Abschnitt 6 – Öffentlichkeitsarbeit

§ 23 Zweck

(1) ¹Die einzelnen Organe und Mitglieder des GKP setzen sich zum Ziel, die Forschungsarbeit des GKP in der Öffentlichkeit darzustellen und für sie zu werben. ²Hierzu erarbeitet der Kleine Rat strategische Richtlinien.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit unterliegt der Aufsicht der Sprecherin oder des Sprechers.

§ 24 Newsletter

(1) ¹Der Newsletter informiert über die Mitglieder, die Organe und die Arbeit des GKP allgemein, über etwaige Veranstaltungen sowie über Vorträge und Publikationen. ²Darüber hinaus soll auch über bevorstehende Konferenzen und wichtige Publikationen jenseits des GKP informiert werden.

(2) Der Newsletter soll quartalsweise veröffentlicht werden.

(3) ¹Die Erstellung des Newsletters obliegt der Koordinatorin oder dem Koordinator im Benehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher. ²Die Postdotorandin oder der Postdotorand ist beratend beteiligt.

(4) Der Newsletter wird an die Mitglieder des GKP, kooptierte und assoziierte Mitglieder sowie weitere Interessierte per E-Mail versandt.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 25 Grundordnung der Universität Passau

Im Falle einer Kollision ist § 16 der Grundordnung der Universität Passau in ihrer jeweiligen Fassung maßgeblich.

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Großen Rates geändert oder ergänzt werden.

(2) Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Großen Rates.

§ 27 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Großen Rat in Kraft.